
Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Koenig & Bauer Industrial GmbH: Genehmigung der Errichtung und des Betriebs eines Flüssiggastanks mit einem Fassungsvermögen von 29,9 t, inkl. Flüssiggasverdampferanlage sowie Rohrleitungen

Die Firma Koenig & Bauer Industrial GmbH beantragte die Errichtung und den Betrieb eines oberirdischen erdgedeckten Flüssiggaslagertanks mit einem Volumen von 62.000 l zur Lagerung von maximal 29,9 t Flüssiggas (Propan/Butan) auf ihrem Betriebsgelände in der Friedrich-Koenig-Straße 4, 97080 Würzburg, um eine Brennstoffalternative zu Erdgas vorzuhalten. Der zugeordnete Verdampfer wird vor dem Gebäude G14 der Heizzentrale I aufgestellt.

Der Flüssiggaslagertank stellt eine eigenständige Anlage dar und ist der Nr. 9.1.1.2 im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Der Flüssiggaslagertank ist ferner unter der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingeordnet und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde daher eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung einer möglichen UVP-Pflicht durchgeführt (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV und § 7 Abs. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt in zwei Schritten. In der ersten Stufe wird geprüft, ob durch das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in dieser ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Sachverständigenbüro zusammengestellten Angaben und unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt stellt der Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Würzburg als Genehmigungsbehörde fest, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und daher keine UVP-Pflicht besteht. Die Durchführung der zweiten Stufe kann daher entfallen.

Für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Punkte maßgeblich:

- Es werden keine natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, Natur oder Landschaft in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt, da das Vorhaben auf dem bereits bisher genutzten Betriebsgelände errichtet wird.
- Im Regelbetrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte und auch keine relevanten Lärmemissionen.
- In unmittelbarer Nähe zum Betriebsgrundstück befinden sich keine relevanten Naturschutzbereiche (Biotope, Naturschutzgebiete, etc.).
- Das Untersuchungsgebiet tangiert keine Flächen, die als Trinkwasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen sind.
- Am Vorhabenstandort sind keine Hochwasserrisikogebiete von Ereignissen der Kategorien HQ₁₀₀ (seltenes Hochwasser) oder HQ_{extrem} (Extremhochwasser) ausgewiesen.
- Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.
- Für den Vorhabenstandort wurde festgestellt, dass keine Überschreitungen von lufthygienischen und sonstigen Umweltqualitätsnormen bekannt bzw. zu erwarten sind.
- Der Stand der Technik ist beim Betrieb der Anlage eingehalten bzw. wird durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG)

Nähere Informationen können beim Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, Karmelitenstraße 20, 97070 Würzburg, während der allgemeinen Dienststunden eingeholt werden.

Würzburg, 16. Januar 2023

Umwelt- und Klimareferat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Heilig', written in a cursive style.

Heilig

Leiter Umwelt- und Klimareferat